

Was bedeutet „GoBD-konform“?

Stand dieser Information: November 2017

Es ist wichtig, den Begriff „**GoBD-konform**“ und seine Bedeutung genau zu beleuchten, da hier ein nicht unerhebliches Potenzial für Missverständnisse im Verborgenen liegt:

Die Finanzverwaltung erläutert in den GoBD [1], welche Vorgaben für IT-gestützte Buchführungsprozesse gelten. (Ebenso stellen die GoBD bspw. unmissverständlich klar, dass etwaige Produktzertifizierungen von Mailarchivierungslösungen **rechtsunwirksam** sind. (vgl. [1], Kapitel 12 (Ziff. 179 und 181)).

Richtigerweise stellt die Finanzverwaltung hiermit den „**Prozess**“ und nicht das „**Produkt**“ in den Fokus: Die rechtssichere E-Mail-Archivierung bedeutet, dass der gesamte **Prozess** rund um die E-Mail betrachtet werden muss und nicht alleine bzw. isoliert die technische Komponente, die die E-Mails letztendlich archiviert (Benno MailArchiv).

Eine gesetzeskonforme E-Mail-Archivierung zu implementieren bedeutet daher, dass die eingesetzte Kombination aus **Hardware, Software und Organisation** die Vollständigkeit, Integrität sowie die Wiederauffindbarkeit von steuerrelevanten E-Mails sicherstellen muss. Die Technik alleine (und insbes. die E-Mail-Archivierungssoftware) ist dabei faktisch nur Mittel zum Zweck bzw. ein Teil der **Gesamtlösung**, die den gesamten **Prozess** rund um das Thema E-Mail umfasst.

Um eine gesetzeskonforme bzw. rechtssichere E-Mail-Archivierung aller handels- und steuerrechtlich relevanter E-Mails im Sinne von HGB, AO, GoBD zu errichten, ist es im Sinne der Anforderungen der GoBD erforderlich, neben der fachgerechten technischen Einrichtung eine geeignete Verfahrensdokumentation zur Dokumentation der **Ordnungsmäßigkeit des Gesamtverfahrens** "E-Mail-Archivierung" zu erstellen. Die Dokumentation muss dabei insbes. die Schnittstellen zwischen der E-Mail-Archivierungssoftware und den umgebenden Systemen, den Fluss der E-Mails in das Archiv beschreiben und darüber hinaus gehend abgestimmte Kontroll- und Wartungsverfahren dokumentieren.

Wie wir bereits in unserem Whitepaper „**Rechtliche Aspekte zur gesetzeskonformen Mailarchivierung**“ [2] ausführlich dargelegt haben, erwartet der Gesetzgeber, dass die Verfahrensbestandteile, Daten und Dokumentbestände der implementierten E-Mail-Archivierung von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit in angemessener Zeit prüfbar sind. (Dies bezieht sich sowohl auf die Prüfbarkeit einzelner Geschäftsvorfälle als auch auf die Prüfbarkeit des Systems und der darin ablaufenden Prozesse). Die Prüfbarkeit der Ordnungsmäßigkeit der E-Mail-Archivierung setzt das Vorhandensein einer Verfahrensdokumentation dementsprechend zwingend voraus.

Die Finanzverwaltung versteht unter der Verfahrensbeschreibung eine Beschreibung des organisatorischen und technischen Verfahrens bzgl. der Verarbeitung steuerlich relevanter Informationen.

Fazit

„**GoBD-konform**“ bezeichnet also zwangsläufig keine spezifische Produkteigenschaft oder ein Merkmal, dass allein durch das technische Produkt „E-Mail-Archivierungssoftware“ hergestellt oder gewährleistet werden kann.

Im Gegenteil: „**GoBD-konform**“ bzgl. E-Mail-Archivierung bedeutet, dass der Teil des Buchführungsprozesses, der mit E-Mails in jeglicher technischer oder organisatorischer Art in Verbindung steht, den Anforderungen der GoBD genügen muss.

[1]: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Stuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD.pdf

[2]: <https://www.benno-mailarchiv.de/wp-content/uploads/2017/11/Paper-Rechtliche-Aspekte-zur-gesetzeskonformen-Mailarchivierung-2018.pdf>

Rechtlicher Hinweis / Haftungsausschluss / Disclaimer

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar. Es dient lediglich zur allgemeinen Information. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen.